

Synthese zum Dekret der Wallonischen Region vom 19.03.2009 bezüglich Verstöße gegen die Fahrzeuggewichte- und Abmessungen in der Fassung von Dezember 2016

Dekret vom 24.11.2016

K. Willems /12/2016

1. Verurteilung durch ein belgisches Gericht:

Bei Verurteilung durch ein Gericht werden Strafen ausgesprochen, die eine Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis 1 Jahr und/oder eine Geldstrafe von 75 bis 75.000 € beinhalten können, wobei die Summen ab dem 01.01.2017 mit dem Multiplikator 8 versehen werden.

2. Administrative Maßnahmen:

Bei einer Überladung von 5 bis 20%:	Entladung der überschüssigen Menge + eventueller Einzug der technischen Prüfbescheinigung.
Überladung von + 20%	Alles entladen und Einzug der technischen Prüfbescheinigung + eventuelle Stilllegung des Fahrzeugs.(*)

(*) bei einer Stilllegung des Fahrzeugs wird das Entladen auf Kosten, Rechnung und Gefahr des Zuwiderhandelnden vorgenommen.

Bei Verweigerung der Entladung: das Fahrzeug kann während 96 Stunden auf Kosten, Rechnung und Gefahr des Zuwiderhandelnden zurückbehalten werden.

Nach 96 Stunden: die Staatsanwaltschaft kann die Pfändung des Fahrzeuges/Fahrzeugeinheit anordnen.

Der Fahrzeughalter erhält innerhalb von 2 Tagen einen Pfändungsbescheid. Alle während der Dauer der Pfändung entstehenden Kosten und Risiken gehen zu Lasten des Zuwiderhandelnden.

Aufhebung der Pfändung: der Nachweis des Entladens und die Zahlung der Kosten müssen belegt werden.

3. Bußgeldsätze:

a) Achslast überschritten:

%	Bußgeld
Bis 5 %	250 €
+5 bis 10%	500 €
+10 bis 15%	1.000 €
+15 bis 20%	1.500 €
+20 bis 30%	2.000 €
+30 bis 40%	2.500 €
+40 bis 50%	3.000 €
+50 bis 60%	3.500 €
+ 60%	4.000 €

Fahrzeug mit zulässigem Gesamtgewicht:

bis 3,5 Tonnen	20% des Betrages
+3,5 bis 12 Tonnen	50% des Betrages
+12 bis 32 Tonnen	80% des Betrages

b) zulässiges Gesamtgewicht überschritten:
%

	Bußgeld
Bis 5 %	75 €
+5 bis 10%	400 €
+10 bis 15%	700 €
+15 bis 20%	1.000 €
+20 bis 30%	1.500 €
+30 bis 40%	2.000 €
+40 %	2.500 €

Fahrzeug mit zulässigem Gesamtgewicht:

bis 3,5 Tonnen	20% des Betrages
+3,5 bis 12 Tonnen	50% des Betrages
+12 bis 32 Tonnen	80% des Betrages

c) Fahrzeuglänge überschritten:

Bis 5 %	75 €
+5 bis 10%	400 €
+10 bis 15%	700 €
+15 bis 20%	1.000 €
+20 bis 30%	1.500 €
+30 bis 40%	2.000 €
+40 %	2.500 €

d) Fahrzeughöhe überschritten:

Bis 2 %	75 €
+2 bis 5%	200 €
+5 bis 10%	700 €
+10 bis 15%	1.500 €
+15 bis 20%	2.000 €
+20%	2.500 €

e) Fahrzeugbreite überschritten:

Bis 5 %	75 €
+5 bis 20%	200 €
+20 bis 40%	700 €
+40%	1.500 €

Wenn mehrere Verstöße gegen die vorliegenden Bestimmungen vorliegen, darf das erhobene Bußgeld den Betrag von 7.500 € nicht übersteigen.

Wenn der Zuwiderhandelnde in Belgien weder einen Wohnsitz, noch einen festen Wohnort nachweisen kann und das Bußgeld verweigert, muss er den geforderten Betrag als Sicherheitsleistung hinterlegen.

4. Mitverantwortlich und strafbar:

Die im Sinne des Artikels 1384 des Zivilgesetzbuches zivilrechtlich verantwortlichen Personen sind ebenfalls zivilrechtlich verantwortlich für die Zahlung der Geldbuße, die sofortige Erhebung oder die administrative Geldbuße, sowie für die Gerichts- oder Verfahrenskosten.

Der Auftraggeber, der Verlader, der Spediteur oder der Kommissionär-Spediteur händigt dem Frachtführer, dem er den Transport eines Containers oder eines Wechselbehälters anvertraut, eine Erklärung aus, in der das Gewicht dieses transportierten Containers oder Wechselbehälters angegeben wird. Der Transporteur gewährt den Zugang zu jedem nützlichen, vom Verlader ausgehändigten Dokument.

Der Auftraggeber, Verlader, der Transportkommissionär oder der Kommissionär-Absender eines Warentransports werden ebenso bestraft wie die in Artikel 5 §§ 3 bis 5 erwähnten Zuwiderhandelnden, wenn sie Anweisungen gegeben oder Handlungen vorgenommen haben, die die betreffenden Verstöße verursacht haben, oder wenn sie den Absatz 2 nicht angewandt haben (Erklärung bei Containern oder Wechselbehälter.

